



Schadbach Rechtsanwälte

Die englische Ltd.: Die bessere Alternative zur GmbH?

Kai Schadbach, LL.M.

Eine aktuelle EuGH-Entscheidung ermöglicht die freie Wahl der Unternehmensrechtsform. In jedem EU-Land kann man den Gründungsort und damit seine Gesellschaftsform und sein Gesellschaftsrecht aussuchen, auch wenn man ausschließlich in einem anderen EU-Staat tätig ist. Demzufolge kann ein in Deutschland tätiges Unternehmen statt einer GmbH etwa eine englische Ltd. gründen. Dazu benötigt man weder einen Notar noch ein Mindeststammkapital. Schnell waren Internet-Anbieter zur Stelle, die in kürzester Zeit und sehr günstig die Gründung in Großbritannien für jeden Auftraggeber durchführen. Allerdings erscheinen bereits mittelfristig die Vorteile durch die Rechtsrisiken und Folgekosten deutlich aufgezehrt zu werden. Die nachstehende Auflistung dient nur als Überblick für eine erste Orientierung.

1. Vorteile der Ltd.:

- Keine Mindestkapitalausstattung (bei einer GmbH mindestens 25.000 €, das zur Hälfte eingezahlt sein muss);
- folglich ist die Kapitalaufbringung einfacher und weniger risikoreich;
- Eilgründung binnen 48 Stunden möglich;
- Deutsche Mitbestimmung – wie sonst bei größeren deutschen Firmen - findet keine Anwendung (umstritten),
- keine Werthaltigkeitsprüfung bei Sacheinlagen;
- Veräußerung von Geschäftsanteilen ohne Notar möglich;
- keine Umqualifizierung von Fremdkapital in Eigenkapital (anders das deutsche Eigenkapitalersatzrecht der §§ 32a und 32b GmbH-Gesetz).

2. Nachteile der Ltd.:

- Ausschüttungen können nur aus den Gewinnen erfolgen;
- eine Kapitalherabsetzung ist nur unter Einschaltung des englischen Gerichts möglich;
- „Annual Return“ und „accounts“ sind jährlich zwingend anzufertigen, einzureichen und sind öffentlich leicht zugänglich;
- die Besteuerung erfolgt in Deutschland, zudem sind Steuererklärungen sowohl in Deutschland als auch in England in jeweiliger Form anzufertigen;
- steuerliche Nachteile der rechtlich unselbständigen Betriebsstätte in Deutschland;
- die Ltd. muss zwingend eine Zweigniederlassung in Deutschland anmelden (die Gründung in Pfund Sterling führt beim Handelsregister zu Problemen);
- zu allen Gesellschaftsunterlagen sind beglaubigte Übersetzungen und apostillierte Anmeldungen zum Handelsregister der Zweigniederlassung einzureichen; Gleiches gilt für alle künftigen (Satzungs-)Änderungen;

- spätestens bei der Anmeldung müssen deutsche Gewerbe genehmigungen nachgewiesen werden;
- zudem wird grundsätzlich die Handelsregistereintragung der Ltd. von den Banken für die deutsche Konto-Eröffnung verlangt;
- Mitverantwortung des deutschen „directors“ für Tätigkeiten und komplexe Pflichten des zwingend vorgeschriebenen „(nominee) secretary“ und Gesamtgeschäftsführungspflicht bei wichtigen Geschäften;
- persönlich unbeschränkte Haftung für Geschäftsführer und die für die Gesellschafter u.U. sehr weitgehend (etwa aufgrund „wrongful trading“ gem. Insolvency Act 1986, section 214);
- keine günstige Rechtsberatung „aus einer Hand“ möglich wegen zwingender Zusammenarbeit von unterschiedlichen Spezialisten;
- wenig Rechtssicherheit, weil noch Vieles ungeklärt ist und durch die Überlagerung der Rechtsordnungen (z.B. beim Insolvenz-, Steuer- und Arbeitsrecht) weniger Planungssicherheit und Haftungsschutz besteht;
- ausschließlich anwendbares englisches Gesellschaftsrecht beratungsintensiver und kostspieliger, etwa bei Fragen der Vertretung(sbefugnis), Bestellung und Abberufung der Organmitglieder, deren Rechte und Pflichten mit vielfältigem Fallrecht zu konkreten Sorgfalts-, Treue- und Loyalitätspflichten, Gesellschafterversammlungen und -beschlüssen mit Inhalt, Form und Einreichung (beim englischen „Registrar“), Änderung der Satzung, Vererbung von Gesellschaftsanteilen, Haftung(sbegrenzung) der Gesellschafter und der „directors“, Buchführung und Rechnungslegung, Auflösung und Abwicklung;
- ausschließliche Zuständigkeit englischer Gerichte bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten ohne Abwendungsmöglichkeiten durch Schiedsklauseln erschweren die Lösung von Konflikten in der Gesellschaft und machen eine Entscheidung erheblich aufwendiger und kostspieliger;

Die Öffnung und die Konkurrenz der Modelle sind sehr zu begrüßen. Gleichwohl ist den im Inland aktiv werdenden Existenzgründern und dem deutschen Mittelstand grundsätzlich aus Zeit-, Kosten-, Planungs- und Haftungsgründen deutlich davon abzuraten, aus der zugegebenermaßen berechtigten Unzufriedenheit gegen das behäbige deutsche (GmbH-)System, die Flucht in eine vermeintlich leichtgängige Ltd. anzutreten. Allein die zwingende Anmeldung der Zweigniederlassung beim örtlichen Handelsregister ist wesentlich aufwändiger als die Gründung einer GmbH. Nicht zu unterschätzen ist schließlich die mangelnde Anerkennung der Ltd. im Rechtsverkehr. In manchen Fällen haftet einer Ltd. bei deutschen Geschäftspartnern der Ruch des Unseriösen an, Zweifel an der Kreditwürdigkeit und der Verdacht einer „Briefkastenfirma“ entstehen leichter.

Letztlich kann es in Einzelfällen berechtigt sein, eine Ltd. zu gründen, etwa bei überwiegender Tätigkeitsabsicht in England oder bei möglichen Projektgesellschaften bei M&A-Transaktionen. Bei der Identifizierung der unterschiedlichen Implikationen, der Entscheidung über die konkret beste Alternative und die optimale Umsetzung sollte man sich an international erfahrene Gesellschaftsrechtler wenden, die nicht festgelegt sind.

Stand: September 2004